

Fahrkosten

Die energie-BKK übernimmt Fahrkosten zu einer der nächstgelegenen Behandlungsstätten, wenn diese zwingend medizinisch notwendig sind und mit einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Verbindung stehen.

Bei welchen Fahrten übernimmt die energie-BKK Kosten?

Die energie-BKK übernimmt die Kosten, ohne vorherige Genehmigung für Fahrten, die deshalb notwendig sind,

- weil Sie voll- oder teilstationär im Krankenhaus behandelt werden,
- weil Sie eine Rettungsfahrt ins Krankenhaus benötigen,
- weil Sie im Krankenhaus entbinden,
- weil Sie an einer stationären einer Vorsorgekur oder Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen und die Kosten hierfür von der energie-BKK übernommen werden,
- weil Sie einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen: BI, aG oder H) besitzen,
- weil Sie den Pflegegrad 4 oder 5 haben,
- weil Sie den Pflegegrad 3 haben und ärztlich bestätigt dauerhaft in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind,
- weil bei Ihnen eine vollstationäre Krankenhausbehandlung angezeigt ist, Sie sich aber für eine tagesstationäre Behandlung entschieden haben (Hinfahrt für die erste Aufnahme).

Die energie-BKK übernimmt die Kosten, nach vorheriger Genehmigung für Fahrten, die deshalb notwendig sind,

- weil Sie zur Dialysebehandlung oder zur onkologischen Chemo- oder Strahlentherapie fahren,
- weil Sie ambulant operiert werden und dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden wird,
- weil Sie ärztlich bestätigt dauerhaft in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten behandelt werden müssen.

Für welches Verkehrsmittel übernimmt die energie-BKK die Kosten?

Mit welchem Fahrzeug die Krankenfahrt stattfindet, richtet sich ebenfalls nach der medizinischen Notwendigkeit.

Liegt keine medizinische Indikation für ein bestimmtes Fahrzeug vor, übernimmt die energie-BKK die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Nutzen Sie stattdessen Ihren Pkw, dürfen maximal 20 Cent je Kilometer übernommen werden – höchstens jedoch die vergleichbaren Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel. Werden Sie zum Beispiel aus dem Krankenhaus (stationäre Behandlung) entlassen und fahren mit dem Pkw nach Hause, erstatten wir je Kilometer 20 Cent – maximal jedoch die Kosten, die für die Bus- oder Bahnfahrt entstanden wären.

Ist eine Fahrt mit einem anderen Verkehrsmittel zum Beispiel Taxi oder Krankentransportwagen notwendig, muss immer eine ärztliche Verordnung vorliegen; dies gilt auch bei Notwendigkeit einer Begleitperson bei einer Pkw-Fahrt.

Wie erfolgt die Kostenübernahme durch die energie-BKK?

Genehmigungsfreie Fahrt:

Stellt Ihnen der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin eine Verordnung für eine Krankenbeförderung aus und ist es medizinischen Gründen notwendig, dass Sie mit dem Taxi oder zum Beispiel einem Krankentransportwagen fahren, dann können Sie die Verordnung direkt bei dem Leistungserbringer (zum Beispiel Taxifahrer) abgeben. Dieser rechnet die Kosten der Fahrt dann direkt mit uns ab. Sie müssen, sofern Sie nicht von den gesetzlichen Zuzahlungen befreit sind, lediglich die im folgenden genannte gesetzliche Zuzahlung oder Eigenanteile leisten. Fahren Sie mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, melden Sie sich gerne rechtzeitig bei uns damit wir Ihnen den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zusenden können.

Genehmigungspflichtige Fahrt:

Erhalten Sie eine Verordnung für eine Krankenbeförderung und es ist aus medizinischen Gründen notwendig, dass Sie mit dem Taxi oder zum Beispiel einen Krankentransport nutzen müssen, reichen Sie diese bitte bei uns ein. Wir prüfen dann ob die zuvor genannten Voraussetzungen für die Fahrt erfüllt sind und erteilen Ihnen eine Genehmigung. Diese können Sie dann direkt bei dem Leistungserbringer abgeben. Dieser rechnet die Kosten der Fahrt dann direkt mit uns ab. Sie müssen, sofern Sie nicht von den gesetzlichen Zuzahlungen befreit sind, lediglich die im folgenden genannte gesetzliche Zuzahlung leisten. Fahren Sie mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, teilen Sie uns dies in Ihrem Antrag bitte mit, damit wir Ihnen bei Genehmigung der Fahrt den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten mitsenden können.

Welche Kosten entstehen für Sie?

Unabhängig vom Alter entsteht für Sie pro Fahrt eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent. Diese liegt zwischen mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Fahrt, jedoch nie höher als die tatsächlich entstandenen Kosten der einzelnen Fahrt. Bei Serienbehandlungen zur onkologischen Strahlen- und Chemotherapie entsteht lediglich für die erste Hin- und letzte Rückfahrt eine Zuzahlung. Dies gilt nicht, sofern Sie von den gesetzlichen Zuzahlungen befreit sind.

Sofern Sie nicht das medizinisch notwendige Verkehrsmittel oder nicht die nächsterreichbare Behandlungsstätte wählen, sind eventuelle Mehrkosten ebenfalls von Ihnen zu tragen.

Eventuell entsehende Parkgebühren oder sonstige Kosten darf die energie-BKK nicht übernehmen.

Bei Fragen zu einzelnen Punkten beraten wir Sie gern unter 0511 911 10 920.